



P7_TA- (2011)0103

23.3.2011

Legislative Entschließung

zu dem Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist
(00033/2010 – C7-0014/2011 – 2010/0821(NLE))

Berichterstatter: Elmar Brok und Roberto Gualtieri

INHALT

	Seite
LEGISLATIVE ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	3
ANLAGE ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG.....	8

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf Artikel 48 Absatz 6 und Artikel 48 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),
 - unter Hinweis auf den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe an den Europäischen Rat zum Thema „Verstärkung der wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU“,
 - in Kenntnis des Entwurfs eines Beschlusses des Europäischen Rates zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der dem Europäischen Rat am 16. Dezember 2010 unterbreitet wurde (00033/2010 – C7-0014/2011),
 - unter Hinweis auf die Schreiben der Präsidenten des Europäischen Rates und der Euro-Gruppe und des für die Währungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds,
 - gestützt auf Artikel 74b seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Schreibens des Haushaltsausschusses an den Ausschuss für konstitutionelle Fragen vom 18. Februar 2011,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (**A7-0052/2011**),
- A. in der Erwägung, dass Artikel 3 Absatz 4 EUV besagt: „Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist“,
- B. in der Erwägung, dass sich das Vereinigte Königreich gegen die Einführung der gemeinsamen Währung entschieden hat,
- C. in der Erwägung, dass nach Artikel 3 Absatz 1 AEUV die „Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist“, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt,
- D. in der Erwägung, dass nach Artikel 5 Absatz 1 AEUV „die Mitgliedstaaten ihre Wirtschaftspolitik innerhalb der Union (koordinieren)“, wobei für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, besondere Regelungen gelten,
- E. in der Erwägung, dass der Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Rates, sollte er angenommen werden, die Einrichtung eines Mechanismus zur Folge haben könnte, der völlig außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Union läge und bei dem den Unionsorganen als solchen keine Aufgaben zugewiesen wären,
- F. in der Erwägung, dass eine Beteiligung der Unionsorgane an dem neuen Europäischen Stabilitätsmechanismus voll und ganz gewährleistet und permanent sichergestellt werden sollte und dass eine Vorkehrung für eine mögliche Einbeziehung des Haushalts der Union in das Sicherheitsleistungssystem geschaffen werden sollte,
- G. in der Erwägung, dass alle Möglichkeiten untersucht werden sollten, um den Europäischen Stabilitätsmechanismus voll und ganz in den institutionellen Rahmen der Union einzubinden und für eine Beteiligung der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, an diesem Mechanismus zu sorgen; in der Erwägung, dass dies die Inanspruchnahme von

Artikel 20 EUV über eine verstärkte Zusammenarbeit einschließen kann, soweit dies zur Sicherstellung der Kohärenz der Wirtschaftspolitik der Union angebracht ist;

H. in der Erwägung, dass die Vorschriften für den Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Möglichkeit von der Kommission vorgeschlagen werden sollten und angemessene Regelungen für die Prüfung, die Rechenschaftspflicht und die Transparenz gewährleisten sollten,

I. in der Erwägung, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus von einer Stärkung der präventiven und korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts und von Maßnahmen zur Förderung der mittel- und langfristigen Wettbewerbsfähigkeit und zur Bekämpfung makroökonomischer Ungleichgewichte zwischen den Mitgliedstaaten begleitet werden sollte,

J. in der Erwägung, dass die Union als Ergänzung zum Europäischen Stabilitätsmechanismus einen konsolidierten Eurobond-Markt fördern sollte,

K. in der Erwägung, dass die Kommission Legislativvorschläge und erforderlichenfalls Vorschläge für eine Änderung des Vertrags vorlegen sollte, um für die Union, insbesondere für das Euro-Währungsgebiet, mittelfristig ein System der Wirtschaftsregierung aufzubauen, durch das der Zusammenhalt und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und das Finanzsystem stabilisiert würden,

L. in der Erwägung, dass Artikel 48 Absatz 6 EUV dem Europäischen Rat die Möglichkeit einräumt, unbeschadet der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nach Anhörung des Parlaments einen Beschluss zur Änderung aller oder eines Teils der Bestimmungen des Dritten Teils des AEUV zu erlassen,

M. in der Erwägung, dass jede Ausdehnung oder Verringerung der Zuständigkeiten der Union ein ordentliches Änderungsverfahren erfordern würde,

N. in der Erwägung, dass alle weiteren Änderungen des AEUV nach dem ordentlichen Änderungsverfahren vorgenommen werden sollten,

O. in der Erwägung, dass der vorgeschlagene Beschluss erst in Kraft treten kann, nachdem die Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben,

1. betont, dass die Geld- und Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fällt und seit dem Vertrag von Maastricht eine Gemeinschaftspolitik ist;

2. hebt die Bedeutung des Euro für das politische und wirtschaftliche Projekt Europa hervor und unterstreicht die Wichtigkeit der von allen Mitgliedstaaten gegebenen Zusage hinsichtlich der Stabilität des Euro-Währungsgebiets und das von ihnen gezeigte Verantwortungsbewusstsein und Solidaritätsgefühl;

3. betont, dass der europäische Stabilitätsmechanismus ein wichtiger Bestandteil eines Gesamtpakets von Maßnahmen ist, die dazu dienen sollen, einen neuen Rahmen festzulegen, um die Haushaltsdisziplin und die Koordinierung der Wirtschafts- und Finanzpolitik der Mitgliedstaaten zu verstärken, was auch die Förderung einer gemeinsamen Antwort der

Europäischen Union auf die Herausforderungen des Wachstums einschließen sollte, und gleichzeitig wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte zu überwinden und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern;

4. stellt fest, dass der Rat nicht alle in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten genutzt hat, um den Stabilitäts- und Wachstumspakt vollständig umzusetzen und die wirtschaftspolitische Koordinierung auf der Ebene der Europäischen Union zu verbessern;

5. ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, über die befristeten Maßnahmen zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets hinauszugehen, und dass die Union eine wirtschaftspolitische Steuerung, unter anderem durch Maßnahmen und Instrumente zur Förderung eines nachhaltigen Wachstums in den Mitgliedstaaten aufbauen sollte; steht auf dem Standpunkt, dass die Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspakts, das europäische Semester, die EU-2020-Strategie und die Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich des Europäischen Stabilitätsmechanismus nur ein erster Schritt in diese Richtung sind;

6. betont, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus und die darin vorgesehenen strengen Auflagen alle Mitgliedstaaten betreffen, deren Währung der Euro ist, auch die kleinen, deren Volkswirtschaft unter Umständen nicht als „unverzichtbar“ für die Zwecke der Sicherung des Euro-Währungsgebiets insgesamt gilt;

7. weist darauf hin, dass die beabsichtigte Einrichtung des ständigen Stabilitätsmechanismus außerhalb des institutionellen Rahmens der EU eine Gefahr für die Integrität des vertragsgestützten Systems darstellt; ist der Ansicht, dass die Kommission dem Verwaltungsrat dieses Mechanismus als Mitglied angehören muss und nicht nur Beobachter sein darf; ist des Weiteren der Ansicht, dass die Kommission in diesem Zusammenhang befugt sein sollte, geeignete Initiativen zu ergreifen, um mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten die Ziele des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu erreichen; betont, dass die Mitgliedstaaten auf jeden Fall das Unionsrecht und die darin verankerten Befugnisse der Organe beachten müssen;

8. hebt hervor, dass in Bezug auf Einrichtung und Funktionsweise des ständigen Stabilitätsmechanismus die Grundprinzipien der demokratischen Entscheidungsfindung wie Transparenz, parlamentarische Kontrolle und demokratische Rechenschaftspflicht voll und ganz beachtet werden müssen; betont, dass die für Währungsfragen zuständigen Organe und Einrichtungen der Union – Europäische Kommission, Europäische Zentralbank (EZB) und Europäische Investitionsbank – eng in den Europäischen Stabilitätsmechanismus eingebunden werden sollten; unterstreicht, dass der Mechanismus nicht zu einem neuen Modell europäischen Regierens führen sollte, das hinter dem in der Union erreichten Niveau demokratischer Standards zurückbleibt;

9. bedauert, dass der Europäische Rat nicht alle in den Verträgen vorgesehenen Möglichkeiten zur Einrichtung eines ständigen Stabilitätsmechanismus untersucht hat; ist insbesondere der Ansicht, dass es im Rahmen der derzeitigen Zuständigkeiten der Union für die Wirtschafts- und Währungsunion (Artikel 3 Absatz 4 EUV) und die Währungspolitik für Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c AEUV) angebracht gewesen wäre, Gebrauch von den dem Rat in Artikel 136 AEUV übertragenen Befugnissen zu machen oder alternativ Artikel 352 AEUV in Verbindung mit den Artikeln 133 und 136 AEUV in Anspruch zu nehmen;

10. fordert die Kommission auf, nach anderen Mechanismen für die Sicherstellung der Finanzstabilität und eines nachhaltigen und angemessenen Wirtschaftswachstums im Euro-Währungsgebiet Ausschau zu halten und die erforderlichen Legislativvorschläge zu unterbreiten; betont, dass der Europäische Stabilitätsmechanismus Maßnahmen zur Verringerung der Risiken für die finanzielle, wirtschaftliche und soziale Stabilität einschließlich einer wirksamen Regulierung der Finanzmärkte, einer Revision des Stabilitäts- und Wachstumspakts und einer besseren wirtschaftspolitischen Koordinierung, die Einführung von Instrumenten zur Verringerung der makroökonomischen Ungleichgewichte innerhalb des Euro-Währungsgebiets und Maßnahmen im Bereich des ökologischen Wiederaufbaus umfassen sollte;

11. vertritt außerdem die Auffassung, dass die Einrichtung und Funktionsweise des ständigen Stabilitätsmechanismus in den Rahmen der Europäischen Union eingebunden werden sollte, wobei entsprechend auch von dem institutionellen Mechanismus verstärkter Zusammenarbeit als Mittel zur Einbeziehung der Unionsorgane in allen Phasen und zur Förderung der Beteiligung der Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, an dem Europäischen Stabilitätsmechanismus Gebrauch gemacht werden sollte;

12. weist darauf hin, dass sich die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets vor dem Hintergrund der Debatten im Parlament auf ihrem Treffen am 11. März 2011 im Zusammenhang mit dem Pakt für den Euro darauf geeinigt haben, dass die Kommission eine starke zentrale Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen spielen sollte, um insbesondere sicherzustellen, dass die Maßnahmen mit den EU-Vorschriften und der Einbeziehung des Parlaments vereinbar sind und diese unterstützen; weist ferner darauf hin, dass sich die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets bei der Erörterung der allgemeinen Merkmale des Europäischen Stabilitätsmechanismus darauf geeinigt haben, dass Unterstützung für einen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, auf der Grundlage eines strengen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Anpassungsprogramms und auf einer von der Kommission und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) in Verbindung mit der EZB durchgeführten rigorosen Schuldentragfähigkeitsanalyse erfolgen wird;

13. erkennt die positiven Signale an, die in den Schreiben der Präsidenten des Europäischen Rates und der Euro-Gruppe und des für die Währungspolitik zuständigen Kommissionsmitglieds enthalten sind; nimmt zur Kenntnis, dass

- die politische Konditionalität, die im Rahmen einer stärkeren Überwachung oder eines Programms zur makroökonomischen Anpassung geschaffen wird, im Rahmen einer von der Kommission gemäß Artikel 136 AEUV vorzuschlagenden Verordnung festgelegt wird, um die Übereinstimmung mit dem multilateralen Überwachungsrahmen der EU sicherzustellen;
- der Zugang zu finanzieller Unterstützung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf der Grundlage einer von der Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB durchgeführten rigorosen Staatsschuldentragfähigkeitsanalyse gewährt und eine strikte politische Konditionalität im Rahmen eines makroökonomischen Anpassungsprogramms eingeführt wird, das der Schwere der Ungleichgewichte in dem betreffenden Mitgliedstaat entspricht;
- der Rat der Gouverneure des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf der Grundlage der von der Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB durchgeführten Veranschlagung des Finanzbedarfs des Empfängermitgliedstaats die Kommission beauftragen wird, gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB mit

dem betreffenden Mitgliedstaat ein makroökonomisches Anpassungsprogramm auszuhandeln;

- die Kommission dem Rat einen Beschluss vorschlagen wird, durch den das makroökonomische Programm gutgeheißen wird, und nach dem Erlass des Beschlusses eine Vereinbarung im Namen der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, unterzeichnen wird;

- die politische Konditionalität, die im Rahmen einer stärkeren Überwachung oder eines Programms zur makroökonomischen Anpassung geschaffen wird, so gestaltet wird, dass sie mit dem Überwachungsrahmen der Europäischen Union in Einklang steht, und dass in ihrem Rahmen die Einhaltung der EU-Verfahren gewährleistet sein muss;

- Finanzhilfen auf Ersuchen eines Mitgliedstaats und nach einer durch die Kommission in Verbindung mit der EZB vorgenommenen Einschätzung, dass die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes gefährdet ist, gewährt werden;

- die Kommission gemeinsam mit dem IWF und in Verbindung mit der EZB dafür verantwortlich sein wird, die Einhaltung der politischen Konditionalität zu überwachen, und dem Rat und dem Verwaltungsrat darüber Bericht erstatten wird;

- der Beschluss des Rates, eine Überwachung nach Umsetzung des Programms durchzuführen, nach der Diskussion im Rat der Gouverneure aufgrund eines Vorschlags der Kommission erlassen wird;

- das Parlament durch den Rat und die Kommission regelmäßig über die Einrichtung und die Tätigkeit des Europäischen Stabilitätsmechanismus unterrichtet wird und so in der Lage sein wird, dessen Tätigkeit gründlich zu überprüfen;

- gemäß Artikel 273 AEUV der Gerichtshof der Europäischen Union für alle Streitigkeiten zuständig sein wird;

14. stimmt dem Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates zu, unbeschadet seines Vorbehalts, dass es vorzuziehen gewesen wäre, ihn gemäß dem Vorschlag zu entwerfen, der dieser Entschließung in der Anlage beigefügt ist; stimmt mit der in der Stellungnahme der EZB zum Ausdruck gebrachten Auffassung überein, dass die Methode der Union in Anspruch genommen werden sollte, um den europäischen Stabilitätsmechanismus zu einem geeigneten Zeitpunkt zu einen Mechanismus der Union werden zu lassen; fordert den Europäischen Rat auf, sicherzustellen, dass

- die Verordnung zu der politischen Konditionalität nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren der Union angenommen wird;

- jeder Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, und der Beiträge zum ständigen Stabilitätsmechanismus geleistet hat, unabhängig von seiner Größe Zugang zu diesem Mechanismus hat;

15. weist darauf hin, dass sich der künftige ständige Stabilitätsmechanismus der Unionsorgane bedienen sollte, da auf diese Weise die Entstehung von Doppelstrukturen, die sich als nachteilig für die europäische Integration herausstellen würde, vermieden werden könnte;

16. fordert, dass die Kreditkonditionen, die im Falle einer Aktivierung des ständigen Stabilitätsmechanismus für die Rückzahlung der Mittel gelten würden, denen entsprechen, die für die von der Kommission eingesetzten Instrumente der Zahlungsbilanzfazilität und der Makrofinanzhilfe gelten, d. h. strenge Back-to-back-Finanzierung ohne Marge gegenüber den Fremdkapitalkosten; ist ferner der Ansicht, dass für die Zinssätze, die im Rahmen des

ständigen Stabilitätsmechanismus zugrunde gelegt werden, Vorzugsbedingungen angeboten werden sollten;

17. besteht darauf, dass die Einhaltung der von der Kommission festgelegten Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der Auflagen des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch die Mitgliedstaaten vom Parlament überwacht werden muss, und hebt hervor, dass jedes nationale Parlament gemäß seinen Haushalts- und Kontrollrechten in allen Phasen, vor allem im Zusammenhang mit dem europäischen Semester, umfassend beteiligt werden muss, um bei allen Beschlüssen, die gefasst werden, die Transparenz, die Eigenverantwortung und die Rechenschaftspflicht zu erhöhen;

18. unterstützt die Absicht der Kommission, für Kohärenz zwischen dem künftigen Mechanismus und der wirtschaftspolitischen Steuerung in der Union, insbesondere im Euro-Währungsgebiet, unter Wahrung der der Union und ihren Organen durch den Vertrag übertragenen Zuständigkeiten zu sorgen;

19. hebt hervor, dass der Entwurf des Beschlusses des Europäischen Rates in seiner geänderten Form nicht zu einer Ausdehnung der Zuständigkeiten der Union führen würde und damit weiterhin in den Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens zur Änderung des Vertrags fiel; weist umgekehrt darauf hin, dass dieser Beschluss die Zuständigkeiten der Unionsorgane im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik und der Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nicht verringern und der ordnungsgemäßen Anwendung des Unionsrechts, insbesondere der Artikel 122 und 143 AEUV, und des Besitzstands der Union auf keinen Fall entgegenstehen kann;

20. bekräftigt, dass die Inanspruchnahme von Artikel 48 Absatz 6 EUV ein Ausnahmeverfahren darstellt, und erinnert an das in Artikel 48 Absatz 3 EUV verankerte Recht des Parlaments, dass ein Konvent einberufen wird, wenn die Organe, Verfahren und die Politik, die die wirtschaftspolitische Steuerung der Union ausmachen, neu gestaltet werden sollen;

21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliessung dem Europäischen Rat, dem Rat, der Kommission und der Europäischen Zentralbank als Stellungnahme des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV zu übermitteln.

ANLAGE ZUR ENTSCHLIESSUNG

Änderungsantrag zu Artikel 1 des Entwurfs des Beschlusses des Europäischen Rates

In Artikel 136 Absatz 1 AEUV werden folgende Unterabsätze angefügt:

"Auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments können die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschlossen und strengen Bedingungen unterliegen, die im Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Union stehen, wie sie im Vertrag über die Europäische Union und in diesem Vertrag verankert sind .

Die Grundsätze und Regeln für die für die Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus geltenden Auflagen und ihre Kontrolle werden in einer nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassenen Verordnung festgelegt. „

Artikel 136 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist.

Die qualifizierte Mehrheit dieser Mitglieder bestimmt sich nach Artikel 238 Absatz 3 Buchstabe a.

Bei den in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Maßnahmen sind nur die Mitglieder des Rates stimmberechtigt, die die Mitgliedstaaten vertreten, die an dem Mechanismus beteiligt sind. “